



**Graduiertenschule für Molekulare Medizin  
der Universität Ulm  
Verwaltungsordnung**

vom 03.05.2022

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 29.04.2022 gem. §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Verwaltungsordnung beschlossen.

**§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Struktur**

Die Graduiertenschule für Molekulare Medizin ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Ulm. Sie führt die Bezeichnung „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm“ (IGradU). Die Dienstaufsicht führt das Präsidium der Universität.

**§ 2 Aufgabe**

1. Aufgabe der Graduiertenschule ist es, Promovierende der Universität Ulm auf dem Gebiet der Molekularen Medizin nach dem neuesten Stand von Forschung und Lehre exzellent auszubilden und sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gemäß den Grundsätzen der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuleiten.
2. Die Graduiertenschule wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
  - das Angebot strukturierter Promotionsprogramme,
  - die Sicherstellung einer optimalen Betreuung der Promovierenden und die Einrichtung thematisch fokussierter Promotionskollegs (Research Training Groups),
  - die individuelle Promotionsbetreuung durch dreiköpfige Betreuungsteams (Thesis Advisory Committees),
  - das Angebot interdisziplinärer wissenschaftlicher Ausbildungsangebote, die einen umfassenden und fächerübergreifenden Überblick der Forschungsthemen der Graduiertenschule geben,
  - die Vermittlung von extracurricularem Wissen, das die Berufseinstiegschancen der Absolventinnen und Absolventen der Graduiertenschule verbessert,
  - die Organisation internationaler Mobilitätsangebote,
  - die Einbindung industrieller Kooperationspartner.

**§ 3 Vorstand (Board of Directors)**

1. Die Graduiertenschule wird von einem Vorstand (Board of Directors) geleitet, in dem die im Wesentlichen an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten vertreten sind. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der oder dem Vorsitzenden (Chairman),
  - b) einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vice Chairman),
  - c) einem Mitglied des Präsidiums,
  - d) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (Managing Director) und
  - e) einem weiteren Mitglied.

2. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduiertenschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils der Graduiertenschule und der Aufbau neuer, komplementärer Promotionskollegs (Research Training Groups),
  - die Entwicklung des interdisziplinären und des extracurricularen Lehrprogramms,
  - die stetige Optimierung der Promotionsausbildung und der Ausbildungsbedingungen,
  - die stetige Weiterentwicklung von Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen für die Promotionsprogramme der Graduiertenschule,
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (Participating Scientists) in den / aus dem Lehrkörper der Graduiertenschule,
  - die Verwendung der der Graduiertenschule zugewiesenen Mittel, Stellen und Stipendien,
  - die Einwerbung externer Fördermittel,
  - die Außendarstellung der Graduiertenschule,
  - die Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Promotion und Familie und die Förderung und Betreuung ausländischer Promovierender.

Einzelne dieser Aufgaben können vom Vorstand an die Leitung der Promotionskollegs delegiert werden.

3. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die oder den Vorsitzenden, die oder den stellvertretenden Vorsitzenden, das Präsidiumsmitglied und das weitere Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung der oder des Vorsitzenden erfolgt auf Vorschlag der Vollversammlung, die der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und des weiteren Mitglieds auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden. Vorsitz und Stellvertretung sollen hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Universität Ulm sein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Geschäftsführers getroffen werden. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Forschung und Lehre betreffen, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beratend ohne Stimmrecht teil.
5. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstands aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den anderen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Vorstand informiert regelmäßig in geeigneter Weise über die Arbeit der Graduiertenschule.

#### **§ 4 Geschäftsführung (Managing Director)**

1. Der Vorstand kann durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Managing Director) ergänzt werden. Diese oder dieser wird vom Vorstand der Graduiertenschule bestellt. Wird keine Person zur Geschäftsführung bestellt, beschließt der Vorstand, welches seiner Mitglieder diese Aufgabe wahrnimmt.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Haushalt, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Graduiertenschule. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Organisation und Koordination der extracurricularen Lehrveranstaltungen (siehe § 2.2),
  - die Qualitätskontrolle und die regelmäßige Evaluation der einzelnen Promotionskollegs,
  - die Planung der internationalen Akkreditierung und regelmäßigen Re-Akkreditierung einschließlich der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
  - die Einrichtung und Leitung eines Career and Social Centers,
  - die Einrichtung und Leitung eines International Office.

## **§ 5 Promotionskollegs (Research Training Groups)**

1. Research Training Groups koordinieren die fachliche Betreuung der Studierenden in ihrem Bereich. Über die Aufnahme und Einbindung in die Graduiertenschule entscheidet der Vorstand.
2. Eine Research Training Group wird von einer Sprecherin oder einem Sprecher (Speaker) vertreten, die oder der von den das jeweilige Promotionsprogramm betreuenden Personen gewählt wird. Die Sprecherin oder der Sprecher ist verantwortlich für das wissenschaftliche Profil der Research Training Group, die spezifischen Lehrveranstaltungen und die Einhaltung der von der Graduiertenschule vorgegebenen wissenschaftlichen Standards innerhalb der Research Training Group.

## **§ 6 Mitglieder (Participating Scientists)**

1. Zu den Mitgliedern (Participating Scientists) gehören solche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Promovierende im Rahmen der Graduiertenschule als Mitglieder des Thesis Advisory Committee betreuen oder die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Graduiertenschule anbieten und durchführen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen. Sie haben Vorschlagsrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten gemäß § 2 nicht nachkommen, können vom Board of Directors aus der Graduiertenschule ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Vollversammlung**

1. Der Vorstand beruft eine Vollversammlung der Mitglieder mindestens einmal pro Jahr ein und zusätzlich, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Vollversammlung schlägt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung vor. Sie beteiligt sich an der Planung von Maßnahmen zum Lehrprogramm, zur Öffentlichkeitsarbeit, macht Vorschläge zur Verbesserung des Curriculums und zu den Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen und Promotionsordnungen, die die Graduiertenschule betreffen. Sie hat das Vorschlagsrecht für die Etablierung neuer Promotionskollegs und nimmt den Jahresbericht der oder des Vorsitzenden entgegen.

## **§ 8 Verwaltung**

Die Zentrale Universitätsverwaltung bzw. die Verwaltung des Klinikums (entsprechend der gesetzlichen oder vereinbarten Zuständigkeitsverteilung) ist zuständig für die rechtliche Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung der Graduiertenschule für Molekulare Medizin der Universität Ulm vom 18.07.2011, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2011, S. 174-177, außer Kraft.

Ulm, 03.05.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -